



54 Nr. 2 Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

1. Allgemeines

Auf selbst erbrachten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten als auch auf Auftragsforschung durch Dritte im Inland kann ein zusätzlicher Abzug von 20% geltend gemacht werden. Dadurch wird die Bemessungsbasis für die kantonale Ertragssteuer entsprechend reduziert. Der Abzug unterliegt der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b StG.

2. Qualifizierender Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Die Praxis richtet sich nach der SSK-Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach dem Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz, welche die verschiedenen Aufwendungsarten im Detail untersucht. Dementsprechend richtet sich die Zulässigkeit des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den folgenden Grundsätzen:

2.1 Qualifizierende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

Grundsätzlich qualifiziert wissenschaftliche Forschung, umfassend Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung, sofern sie neuartig ist (der Gewinnung von neuen Erkenntnissen dient), schöpferisch ist (auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruht), mit Bezug auf das Endergebnis ungewiss ist, systematisch einem Plan folgt und budgetiert wird und zu Ergebnissen führt, die reproduzierbar sind. Ebenso qualifiziert wissenschaftsbasierte Innovation, d.h. anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

2.2 Keine qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

Keine qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind Aktivitäten zur Markteinführung und Marktverwertung.

2.3 Qualifizierender Personalaufwand

Der qualifizierende Personalaufwand (namentlich Lohn- und Sozialversicherungskosten) umfasst den Aufwand für jenes Personal, das eine direkte, aktive und unmittelbare Tätigkeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich ausübt. Der Aufwand für Personal, das indirekte Unterstützungsleistungen oder Hilfsfunktionen ausführt, qualifiziert dagegen nicht.

2.4 Auftragsforschung durch Dritte

Die Qualifikationskriterien für eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gelten sinngemäss für Auftragsforschung durch Dritte.

2.5 Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Bei Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird der Zusatzabzug im Zeitpunkt des Anfalls des qualifizierenden eigenen Aufwandes bzw. Aufwandes für Dritte gewährt und nicht erst im Zeitpunkt der späteren Abschreibung des aktivierten Aufwandes.

2.6 Nachweis der Voraussetzungen

Der Nachweis der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Zusatzabzuges obliegt den Steuerpflichtigen. Zur Überprüfung werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

- Forschungs- oder Projektbeschreibung, inkl. Zeitrahmen und Budget
- Nennung der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Arbeitnehmer (Name, Personal- und Sozialversicherungsaufwand, Funktion und Arbeitspensum im Bereich Forschung und Entwicklung)
- Bei Auftragsforschung: Kopie des Forschungsvertrags und Tabelle (Konto) über die in der Periode gesamthaft bezahlten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen
- Welcher Erkenntnisgewinn wird mit den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bezweckt?



- Auf welchen originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten?

- Inwiefern sind die Erkenntnisse oder Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten reproduzier- oder verwertbar?

- Inwiefern sind die Ergebnisse ungewiss?

3. Berechnungsmethodik

3.1 Direkt zurechenbarer Personalaufwand

Basis bilden die direkt zurechenbaren Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlages von 35 % dieses Personalaufwandes (höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person). Mit diesem Zuschlag werden die übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Material-, Investitions- resp. Abschreibungskosten, Miete und übrige Gemeinkosten) pauschal abgegolten.

3.2 Durch Dritte in Rechnung gestellter Aufwand

Aufwendungen durch Dritte, welche im Auftrag des Unternehmens Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ausführen, berechtigen im Umfang von 80 % für den zusätzlichen Abzug. Durch den pauschalen Abzug von 20 % sollen allfällige Gewinnzuschläge oder übrige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag eliminiert werden.

3.3 Abzugsberechtigung

Grundsätzlich steht der Abzug dem Auftraggeber zu. Nur falls dieser aufgrund der kantonalen Gesetzesbestimmungen nicht abzugsberechtigt ist, so geht das Recht für den Zusatzabzug auf den Auftragnehmer über (kein Wahlrecht). Der zusätzliche Abzug kann nur entweder vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer geltend gemacht werden. Es ist somit nicht möglich, dass der Auftragnehmer die Differenz zwischen dem Prozentsatz des Auftraggeber-Kantons und dem eigenen höheren kompensiert (BL hat einen Prozentsatz von 20 %; wenn der andere Kanton z.B. den Satz 50 % kennt, kann er nicht die fehlenden 30 % als Auftragnehmer geltend machen). Aufträge an ausländische Unternehmungen berechtigen grundsätzlich nicht zum Abzug.

4. Berechnungsbeispiel

		Zuschlag/Reduktion		
Reingewinn gemäss ER				1'000
Darin enthalten:				
Personalaufwand F&E-Tätigkeit	100	+35 %	135	
Auftragsforschung	300	-20 %	240	
			375	
→ Zusatzabzug 20 %			75	-75
Steuerbarer Reingewinn				925

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ SSK-Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach dem Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz vom 4. Juni 2020